

Für Mitglieder der Fachgruppe Entsorgungs- und Ressourcenmanagement



Bundesabfallwirtschaftsplan Entwurf 2017

Knapp die Hälfte des Abfalls wird recycelt

Zur Verwirklichung der Ziele und Grundsätze des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 (AWG 2002) hat der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft mindestens alle sechs Jahre einen Bundes-Abfallwirtschaftsplan (BAWP) zu erstellen. Der BAWP ist mittlerweile die wichtigste Datensammlung der österreichischen Abfallwirtschaft und wird darüber hinaus als Handlungsanleitung und Entscheidungsinstrument für Verfahren und Einstufung von Abfällen nach der EU-Verbringungsverordnung herangezogen. Im nunmehr online veröffentlichten Entwurf 2017 wurden Handlungsgrundsätze für kommunale Klärschlämme, Aushubmaterialien sowie zur Herstellung von Erden überarbeitet.

Im Jahr 2015 betrug das Abfallaufkommen 59,76 Millionen Tonnen. Dieses beinhaltet ein Aufkommen an Primärabfällen von 57,10 Mio. t sowie 2,66 Mio. t an Sekundärabfällen, die aus der Behandlung von Primärabfällen resultieren (z.B. Aschen aus der Abfallverbrennung). Davon wurden insgesamt 47% stofflich verwertet, 43% deponiert, 7% thermisch behandelt bzw. verwertet und 3% einer sonstigen Aufbereitung zugeführt. Das Aufkommen der Primärabfälle ist mit 57,10 Tonnen um 10,4% gegenüber 2009 (Basis für den letzten BWAP 2011) gestiegen.

Vor kurzem hat das EU-Parlament seine Abänderungsanträge für das Kreislaufwirtschaftspaket formuliert. Das EU-Parlament tritt dafür ein, dass bis zum Jahr 2030 eine Re-Use- und Recyclingquote von 70% für Siedlungsabfälle in der EU erreicht werden soll. Das Recycling von Siedlungsabfällen stieg in der EU auf 29%. Österreich hatte im Jahr 2010 eine Recy-

lingquote bei Siedlungsabfall von 63% und zählt somit zu den Vorreitern in Europa.

Siedlungsabfälle

Eine Zunahme von 6,8% ist auch bei Siedlungsabfällen aus Haushalten und ähnlichen Einrichtungen auf 4,16 Mio Tonnen zu verzeichnen. Das sind auf die Durchschnittsbevölkerung bezogen durchschnittlich 482kg pro Person. Bei den einzelnen Abfallfraktionen zeigen sich aber unterschiedliche Tendenzen. Das Sperrmüllaufkommen ist mit 244.200 t im Vergleich zum Jahr 2009 gesunken, das Aufkommen der gemischten Siedlungsabfälle (1.431.600 t) ist leicht und das Aufkommen an getrennt gesammelten Altstoffen (1,45 Mio. t – insbesondere der biogenen Abfälle) stark gestiegen. Letzteres ist darauf zurückzuführen, dass es für das Jahr 2009 für vier Bundesländer keine Angaben zu den Grünabfällen gab. 40% wurden als gemischter Siedlungsabfall (Restmüll) und Sperrmüll über die öffentliche Müllabfuhr einer Behandlung zugeführt. Rd. 2,5 Mio. t oder 60% des gesamten Aufkommens konnten über getrennte Sammlungen erfasst werden. Bei den Bundesländern mit dem größten Aufkommen an Siedlungsabfällen führt Wien mit 885.464 Tonnen dicht gefolgt von Niederösterreich (855.129 t) und Oberösterreich (728.097 t). Das Schlusslicht bildet Vorarlberg mit 140.757 Tonnen.

Geht es nach den Wünschen des EU-Parlaments, so sollen bis 2030 die Vorbereitung zur Wiederverwendung und das Recycling von Siedlungsabfällen mindestens 70 Gewichtsprozent betragen. Im Entwurf der EU-Kommission sind 65% vorgesehen. Wie hoch die endgültige Quote aussehen wird, kann derzeit nicht gesagt werden.

Klärschlämme

Der Rückgang des Aufkommens von rd. 234.900 Tonnen der kommunalen Klärschlämme gegenüber dem BAWP 2011 von rd. 8% ist auf eine statistische Neubewertung zurückzuführen. Von 2014 auf 2015 war ein Rückgang des kommunalen Klärschlamm-aufkommens um 1,8% feststellbar.

Verpackungsabfälle

Die getrennte Sammlung von Glas, Metall- und Kunststoffverpackungen aus dem Haushaltsbereich hat von rd. 390.000 t im Jahr 2009 auf rd. 404.000 t bzw. um 3,6% zugenommen. Weiters war bei der getrennten Sammlung von Papier-/Pappe-/Kartonabfällen (2014: 94.800 t) eine Steigerung von rd. 8,6% zu verzeichnen. Die Gesamtverwertungsquote betrug im Jahr 2014 96,2%.

Im Entwurf des Circular Economy Paketes der EU-Kommission ist eine Re-Use- und Verwertungsquote von 65% bis zum Ende des Jahres 2025 und von 70% bis zum Ende des Jahres 2030 für alle Verpackungsabfälle vorgesehen. Bis zum Ende des Jahres 2025 sollen 75% aller Papier- und Kartonverpackungen (Vgl. Recyclingrate Ö 2014: 84,9%) und 55% der Plastikverpackungen (Vgl. Recyclingrate Ö 2014 33,6%) wiederverwendet bzw. recycelt werden.

Elektro- und Elektronikaltgeräte

Rund 6% mehr an Elektro- und Elektronikaltgeräten (rd. 80.200 t) wurden 2015 gesammelt. Die Sammelrate über die Jahre 2013 bis 2015 beträgt im Mittel 47,4% der

Fortsetzung auf S. 2



Komm.-Rat Dr. Karl-Heinz Gratz
Obmann der Fachgruppe
Entsorgungs- und Ressourcen-
management Oberösterreich

Sehr geehrte Leserinnen und Leser!

Jetzt geht's rund – so lautet das Motto einer soeben gestarteten Kampagne, die zum Ziel hat, den Österreicherinnen und Österreichern bewusst zu machen, dass nicht jeder Müll gleich Abfall ist. Ihre Branchenvertretung in der Wirtschaftskammer ist dabei gemeinsam mit dem Österreichischen Wasser- und Abfallwirtschaftsverband (ÖWAV), dem Lebensministerium und anderen renommierten Branchenvertretern einer der Initiatoren. (Details zur Kampagne lesen Sie auf Seite 7 dieser Ausgabe). Die Politik ist – nicht zuletzt aufgrund des Kreislaufwirtschaftspaketes der EU – zunehmend bestrebt, das Müllaufkommen zu verringern und fordert daher, vermehrt in die Wiederaufbereitung von wertvollen Rohstoffen zu investieren sowie den Lebenszyklus von Produkten und Materialien durch Re-Use zu verlängern oder sie stofflich oder engergetisch zu verwerten. Auch die herstellende Industrie wird dabei mit ins Boot geholt und aufgefordert, ihre Produkte nachhaltiger zu produzieren und Obsoleszenzen durch eine längere Lebensdauer, Funktionsfähigkeit und Reparaturfreundlichkeit zu vermeiden. Dem aktuellen Entwurf des Bundesabfallwirtschaftsplans 2017 ist zu entnehmen, dass allein das Volumen der Primärabfälle im Jahr 2015 gegenüber 2009 um 10,4% gestiegen ist. Auch in den Sektoren Siedlungsabfälle, Verpackungen, Elektro- und Elektronikaltgeräten ist eine Zunahme zu verzeichnen. Für das Jahr 2021 wird laut Hochrechnung der derzeitigen Haupt- und Abfallströme das österreichische Abfallaufkommen bei rund 63 Millionen Tonnen liegen.

Zur Verwirklichung der Ziele und Grundsätze des Abfallwirtschaftsgesetzes (AWG 2002) hat unsere Branche enorme Anstrengungen unternommen, um diese umsetzen zu können. Um die hohe Zielsetzung des Gesetzgebers erreichen zu können, ist allerdings die Mithilfe „aller Beteiligten“ erforderlich: Vom Produkthersteller resp. der Industrie über den Handel bis hin zum Verbraucher. Damit das „Projekt“ der Kreislaufwirtschaft gelingen kann, ist es daher auch notwendig, das Bewusstsein der Konsumenten dahingehend zu schärfen, dass nicht alle Dinge, die wir bedenkenlos wegwerfen, zwangsläufig zum Abfall zählen. Aus diesem Grund haben wir uns zur Unterstützung der Kampagne „Rund geht's“ entschieden: Müll enthält wertvolle Rohstoffe, die zu kostbar für den Abfall sind!

inverkehrgesetzten Elektro- und Elektronikgeräte. Damit erfüllt Österreich das von der EU vorgeschriebene Ziel von 45%.

Holzabfälle

Bei der Holzbe- und -verarbeitung fielen im Jahr 2015 rd. 1,13 Mio. t Holzabfälle und rd. 3,51 Mio. t weitere Rückstände an. Die größten Anteile am Aufkommen der Holzabfälle bilden „Bau- und Abbruchholz“ (rd. 345.000 t), „nicht verunreinigte Holzemballagen und Holzabfälle“ (rd. 304.000 t) und „Holzabfälle aus der Be- und Verarbeitung“ (rd. 231.000 t). Die Holzabfälle und Rückstände werden häufig in der Holz verarbeitenden Industrie bzw. in der Papier- und Zellstoffindustrie stofflich verwertet. Sägenebenprodukte werden auch in der Kompostierung als Strukturmaterial eingesetzt. Hackschnitzel werden für die Nah- und Fernwärmeversorgung thermisch verwertet. Aufgrund des jährlichen Holzeinschlags kann von einem zusätzlichen Aufkommenspotential von rd. 3.508.000 t ausgegangen werden.

Bau- und Abbruchabfälle

Seit dem BAWP 2011 (Basisjahr 2009) ist das Aufkommen der Bau- und Abbruchabfälle um rd. 46% angestiegen und betrug 2015 rd. 10 Millionen Tonnen. Diese entstehen zu 90% beim Abbruch, dem Umbau und der Sanierung von Bauwerken. Nur rund 10% der Abfälle fallen bei der Errichtung neuer Bauwerke an. Im Hochbau fallen vorwiegend Beton-, Ziegel- und sonstige Mauerwerksabbrüche an. Diese machen etwa 70 bis 90% der Gesamtmenge aus. Der Rest besteht vorwiegend aus Holz, Metallen und diversen Baustellenabfällen sowie zum Teil gefährlichen Abfällen. Im Tiefbau fallen neben Aushubmaterialien, Verschnitte von Schalholz und Bewehrungsseisen sowie Betonabbruch an. Im Straßenbau fallen zumeist Asphalt- und Betonabbruch sowie Aushubmaterialien an. Bei der Errichtung und Sanierung von Gleisanlagen fällt neben den genannten Abfällen zusätzlich Gleisschotter an. Der Anstieg ist auf eine vermehrte Bautätigkeit und eine verbesserte statistische Erfassung zurückzuführen. 2015 wurden rd. 8,2 Millionen Tonnen Bau- und Abbruchabfälle – und damit der größte Anteil – einer Verwertungsanlage zugeführt. Im Zuge von baulichen Maßnahmen wurden zusätzlich rund 670.000 Tonnen Bau- und Abbruchabfälle z.B. für technische Schüttungen eingesetzt. Rund 640.000 Tonnen Bau- und Abbruchabfälle wurden deponiert.



Das war das erste Webinar: „Praxistipps zur Recycling-Baustoffverordnung“

Am 23.02.2017 veranstaltete der Fachverband Entsorgungs- und Ressourcenmanagement das erste Online-Seminar im Rahmen dessen die Bestimmungen der Recycling-Baustoffverordnung praxisorientiert erläutert wurden. Dabei informierte DI Roland Starke (BMLFUW) über die Vorgaben des Ordnungsgebers und Martina Holy, CMC, gab als unsere Leiterin des Arbeitskreises „BRM-Recycling“ wichtige Erfahrungswerte für die Umsetzung weiter. Das Webinar war gut besucht: Insgesamt konnten rund 200 Teilnehmer verzeichnet werden. Von unseren Fachgruppen Kärnten, Niederösterreich, Salzburg und Tirol wurden dazu zusätzlich „Public Viewing“-Veranstaltungen angeboten.

Video und Unterlagen online verfügbar

Wer beim ersten Mal keine Zeit hatte, am Webinar teilzunehmen, aber dennoch über die Neuerungen bei der Baustoffrecyclingverordnung informiert sein möchte, kann auf das Video des Webinars und auf die Präsentationsunterlagen auf unserer Homepage jederzeit zugreifen (www.dieabfallwirtschaft.at/webinare).

Merkblatt & Leitfaden

Weiters hat der Fachverband einen Beitrag online gestellt, der einen guten Überblick über das Thema „Recycling-Baustoffverordnung“ bietet. Neben der Beschreibung der wesentlichen Inhalte der Verordnung beinhaltet der Beitrag auch diverse Links zu den relevanten Formularen, die für die Tätigkeiten im Rahmen der Recycling-Baustoffverordnung benötigt werden. Über diesen Beitrag erhält man auch Zugang zu dem Merkblatt des Fachverbandes, das in Kooperation mit dem BMLFUW erstellt wurde und wichtige Informationen für die Bauherren und die ausführenden Unternehmen enthält. Schließlich wird in dem Beitrag auch auf den „Steirischen Baurestmassen-Leitfaden 2016“ verwiesen, an dessen Erstellung unsere Fachgruppe Entsorgungs- und Ressourcenmanagement Steiermark maßgeblich beteiligt war.

Nächsten Termin jetzt vormerken!

Das rege Interesse und das äußerst positive Feedback der Teilnehmer auf das erste Webinar im Februar bestätigen den Fachverband darin, die Initiative des kompakten und effektiven Wissenstransfer zu

aktuellen Branchenthemen im „online-Modus“ fortzusetzen. Das nächste Webinar zum Thema „E-Rechnung & E-Vergabe: Betriebliche Herausforderungen und Chancen“ findet am Freitag, 9. Juni 2017 / 13.00 Uhr statt. Anmeldungen unter: www.dieabfallwirtschaft.at/webinare. ■

Veranstaltungstipp:

Fachgruppe Tirol

Freitag, 9. Juni 2017 / 13.00 Uhr
PUBLIC VIEWING zum Webinar
„E-Rechnung & E-Vergabe: Betriebliche Herausforderungen und Chancen“
Ort: Villa Blanka Innsbruck, Weiherburggasse 31, 6020 Innsbruck

Die Mitglieder der Fachgruppe Entsorgungs- und Ressourcenmanagement Tirol werden zeitgerecht eine Einladung erhalten!

Kontakt:

Wilhelm-Greil-Straße 7, 6020 Innsbruck
Telefon: +43 5 90 905 1280
Fax: +43 5 90 905 51280
E-Mail: entsorgung@wktiro.at
Web: <https://www.wko.at/tirol/entsorgung>

Aushubmaterialien

Im Jahr 2015 betrug das Aufkommen an Aushubmaterialien und Böden rd. 32,8 Millionen Tonnen. Darin ist jener überwiegende Anteil an Aushubmaterialien nicht enthalten, welcher ohne Erfüllung des Abfallbegriffs unmittelbar am Anfallsort bzw. auf derselben Baustelle zum Massenausgleich oder für bautechnische Zwecke verwendet wird. Gegenüber dem BAWP 2011 sind die Aushubmaterialien um 40% gestiegen. Das österreichweite Aufkommen der Aushubmaterialien hängt besonders von großen Bauvorhaben, wie dem Bau des Semmering- und Brenner-Basistunnels oder der Errichtung der Koralmbahn durch die ÖBB, ab. Eine weitere Ursache für das erhöhte Aufkommen stellt auch die Verbesserung der statistischen Erfassung dar.

Etwa ein Drittel der Aushubmaterialien wurde im Jahr 2015 wieder eingesetzt. Die Verwertung von sortenreinen Aushubmaterialien wie Schotter, Kies oder Sand erfolgt zumeist als Füll- und Schüttmaterial für Geländekorrekturen. Erden, Humus und Lehm kommen im Garten- und Landschaftsbau zum Einsatz. Aus Gründen der Rechtssicherheit wird dabei immer öfter eine Genehmigung als Bodenaushubdeponie bevorzugt, wodurch der beträchtliche Anstieg an deponiert gemeldeten Massen teilweise zu erklären ist.

Verunreinigte Aushubmaterialien wurden in 14 stationären Bodenbehandlungsanlagen mikrobiologisch oder chemisch-physikalisch behandelt. Rund 23,3 Millionen Tonnen nicht gefährliche Aushubmaterialien wurden auf Deponien abgelagert. Den

größten Anteil an deponierten Aushubmaterialien machten Abfälle der SN 31411 29 „Bodenaushub mit Hintergrundbelastung“ aus. Rund 64.000 Tonnen Aushubmaterialien wurden 2015 aus Österreich verbracht.

Gefährliche Abfälle

2015 betrug das Aufkommen an gefährlichen Abfällen mit 1,27 Mio. Tonnen um rund 318.000 Tonnen mehr (Vgl. BAWP 2011). Davon wurden rund 133.600 Tonnen für eine Behandlung nach Österreich verbracht. Rund 263.100 Tonnen an gefährlichen Abfällen gingen in den Export.

Bundesabfallwirtschaftsplan als Download unter www.bundesabfallwirtschaftsplan.at ■

EU-Vorhaben

EU-Kreislaufwirtschaftspaket

Dieses sieht die Abänderung von 6 Richtlinien vor (Abfallrahmenrichtlinie / Verpackungsrichtlinie / Deponierichtlinie / Batterierichtlinie / Richtlinie für Altfahrzeuge / Richtlinie für Elektro- und Elektronikaltgeräte).

Im Entwurf der EU-Kommission finden sich unter anderem die folgenden wichtigen Inhalte:

Es ist vorgesehen, dass in der Definition für den Siedlungsabfall ein Mengenkriterium aufgenommen wird. Die Verankerung des Mengenkriteriums in dieser Definition würde dabei helfen, den Andienungszwang in den diversen Landesabfallwirtschaftsgesetzen zu begrenzen. Es ist, aus heutiger Sicht, jedoch sehr unwahrscheinlich, dass das Mengenkriterium tatsächlich in die Definition des Siedlungsabfalls aufgenommen wird.

Weiters soll die EU-Kommission die Befugnis erhalten, delegierte Rechtsakte zur Festlegung von einheitlichen Kriterien für die Nebenprodukte bzw. für das Abfallende erlassen zu können. Darüber hinaus ist vorgesehen, dass die Re-Use- und Recyclingquote für Siedlungsabfall bis zum Jahr 2025 mindestens 60 Gewichtsprozent und bis zum Jahr 2030 mindestens 65 Gewichtsprozent zu betragen hat. Gleichzeitig soll in der Deponierichtlinie das Ziel verankert werden, dass bis zum Jahr 2030 die Menge der auf Deponien abgelagerten Siedlungsabfälle auf 10% des gesamten Siedlungsabfallaufkommens verringert wird. Auch im Bereich der Verpackungsabfälle werden höhere Re-Use- und Recyclingquoten ins Auge gefasst (65 Gewichtsprozent bis zum 31.12.2025, 75 Gewichtsprozent bis zum 31.12.2030).

Es wird davon ausgegangen, dass noch vor dem Sommer 2017 die sogenannten Trilogverhandlungen zwischen der EU-Kommission, dem Rat und dem EU-Parlament beginnen werden.

Energieeffizienzrichtlinie (RL 2012/27/EU)

Der Entwurf zur Abänderung der Energieeffizienzrichtlinie sieht unter anderem ein verbindliches, übergeordnetes Energieeffizienzziel von 30% für das Jahr 2030 vor.

Die Mitgliedsstaaten sollen verpflichtet werden, neue jährliche Einsparungen vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2030 in Höhe von 1,5% des jährlichen Energieabsatzes an Endkunden, gemittelt über den jüngsten Dreijahreszeitraum vor dem 1. Januar 2019, zu erreichen. Für die Zielerreichung in dieser Periode können die Mitgliedsstaaten laut dem Entwurf grundsätzlich Energieeinsparungen nur dann anrechnen, wenn sie aus neuen politischen Maßnahmen resultieren, die nach dem 31. Dezember 2020 eingeführt wurden. Alternativ nur dann, wenn sie aus politischen Maßnahmen resultieren, die im Zeitraum vom 1. Januar 2014 bis zum 31. Dezember 2020 eingeführt wurden, sofern nachgewiesen wurde, dass diese Maßnahmen zu Einzelmaßnahmen geführt haben, die nach dem 31. Dezember 2020 getroffen wurden und Einsparungen bewirken. Von diesem Grundsatz ist jedoch eine Ausnahmeregelung vorgesehen. Es ist unklar, wann und mit welchem Inhalt die Abänderung der Energieeffizienzrichtlinie rechtliche Realität wird.

Grundqualifikation und Weiterbildung der Fahrer bestimmter Kraftfahrzeuge für den Güter- oder Personenkraftverkehr (Richtlinie 2003/59/EG)

Der Abänderungsentwurf sieht unter anderem betreffend die Weiterbildung für Berufskraftfahrer folgende Spezifizierung vor: Sie soll in Zukunft mindestens einen Kenntnisbereich im Zusammenhang mit der Straßenverkehrssicherheit abdecken. Die Kenntnisbereiche müssen dem speziellen Weiterbildungsbedarf Rechnung tragen, der in Bezug auf die vom Fahrer durchgeführten Beförderungen und die Weiterentwicklung der einschlägigen Rechtsvorschriften und Technik besteht. In der Richtlinie soll weiters vorgesehen werden, dass für den Fall, dass der C95-Eintrag nicht im

Führerschein abgebildet werden kann, ein Fahrerqualifizierungsnachweis ausgestellt werden muss. Die Mitgliedsstaaten müssen die Fahrerqualifizierungsnachweise gegenseitig anerkennen. Es wird derzeit davon ausgegangen, dass die Richtlinie voraussichtlich im nächsten Jahr im Amtsblatt der EU veröffentlicht werden wird.

Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Karzinogene oder Mutagene bei der Arbeit (Richtlinie 2004/37/EG)

Es wird davon ausgegangen, dass die Berührung von Altölen eine karzinogene Gefährdung darstellt. In dem Änderungsentwurf ist daher unter anderem vorgesehen, dass „Arbeiten, die mit einer Exposition an in Verbrennungsmotoren entstandenen Altölen verbunden sind, inklusive Fahrzeug- und Motorradmotoren, dieselgetriebenen Schienenfahrzeugen, Schiffsmotoren, Flugzeugtriebwerke, und Motoren in tragbaren Geräten, wie Kettensägen und Rasenmähern“ in den Anhang I der Richtlinie aufgenommen werden sollen. In Anhang III wird festgelegt, dass die Gefährdung über die Haut erfolgt. Sollte die Einstufung dieser Arbeiten auf der EU-Ebene erfolgen, so besteht die Wahrscheinlichkeit, dass auch im nationalen Recht neue Spezialbestimmungen für den Arbeitnehmerschutz im Umgang mit Altölen entworfen werden. Derzeit steht allerdings noch nicht fest, wann und mit welchem konkreten Inhalt die Abänderung der Richtlinie in Kraft treten wird.

Vorschriften für die Bereitstellung von Düngeprodukten mit CE-Kennzeichnung auf dem Markt

Die Bedingungen für den Marktzugang für Düngeprodukte sind auf EU-Ebene nur teilweise harmonisiert. Insbesondere alle Düngemittel aus organischen Stoffen, wie tierischen oder sonstigen landwirtschaftlichen Nebenerzeugnissen oder recycelten Bioabfällen aus der Lebensmittelkette, sind bisher nicht harmonisiert. Dies führt dazu, dass die nicht harmonisierten Düngemittel nur schwer Zugang zum Binnenmarkt erhal-



ten. Die geplante Verordnung verfolgt das Ziel, die Harmonisierung in diesen Bereichen herzustellen. Derzeit wird davon ausgegangen, dass die Verordnung frühestens in der zweiten Hälfte dieses Jahres im Amtsblatt der EU veröffentlicht werden wird.

Vorschlag Verordnung für Quecksilber und Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1102/2008

Im Entwurf der geplanten Verordnung wird unter anderem festgelegt, dass unabhängig vom Europäischen Abfallkatalog bestimmte Quecksilberarten (z.B. Quecksilber, das bei der Reinigung von Erdgas gewonnen wird) als Abfälle anzusehen und im Einklang mit der Abfallrahmenrichtlinie zu entsorgen sind. Weiters sieht der Entwurf vor, dass abweichend von dem in der Deponierichtlinie festgelegten Verbots, flüssige Abfälle zu deponieren, Quecksilberabfälle auf eine der folgenden Weisen gelagert werden können:

- zeitweilig für mehr als ein Jahr oder dauerhaft in für die Entsorgung angepassten Salzbergwerken oder in tief gelegenen Felsformationen unter Tage
- zeitweilig in Übertageanlagen, die für die zeitweilige Lagerung von metallischem Quecksilber bestimmt und ausgestattet sind.

Es wird davon ausgegangen, dass die Verordnung im Laufe dieses Jahres im Amtsblatt der EU veröffentlicht werden wird.

Nationale Vorhaben

AWG Novelle SEVESO III im Ministerrat

Neben der Umsetzung der SEVESO III Richtlinie im Abfallrecht beinhaltet die Novelle das vom Fachverband Entsorgungs- und Ressourcenmanagement geforderte Beschlagsnahmerecht von Abfällen im Zusammenhang mit illegalen Abfalltransporten. Weitere Inhalte sind Begleitregelungen zur EU-Kupferschrott Verordnung und die Ergänzung der Energieeffizienzformel im Anhang II um einen Klimakorrekturefaktor wie in der Abfallrahmenrichtlinie vorgesehen. Die Veröffentlichung der Novelle soll nach

der Befassung im Nationalrat (Umweltausschuss & Plenum) sowie dem Bundesrat voraussichtlich Ende Juni 2017 erfolgen.

Abfallverzeichnisverordnung

Auf Grund der geänderten Gefahrenmerkmale für Abfälle auf der EU – Ebene und auf Grund der Tatsache, dass die ÖNORM S2100 zurückgezogen wurde, wird erwartet, dass höchstwahrscheinlich noch im Jahr 2017 eine Novellierung der Abfallverzeichnisverordnung zur Begutachtung ausgesandt werden wird.

Gewerbeordnung

Die Regierungsvorlage der Gewerbeordnungsnovelle wurde auf der Homepage des Parlaments veröffentlicht und enthält unter anderem die folgenden (neuen) interessanten Punkte: Im § 32 Absatz 1 wird die neue Ziffer 1a eingefügt. Nach dieser Bestimmung soll die eigene Leistung durch wirtschaftlich sinnvolle ergänzende Leistungen anderer Gewerbe ergänzt werden dürfen, wenn

- die ergänzenden Leistungen anderer Gewerbe im Falle von Zielschuldverhältnissen bis zur Abnahme durch den Auftraggeber oder im Fall von Dauerschuldverhältnissen bis zur Kündigung der ergänzten eigenen Leistungen beauftragt werden und
- die ergänzenden Leistungen bis zu 30 % der gesamten Leistung ausmachen, wobei die ergänzenden Leistungen, die aus reglementierten Gewerben stammen, höchstens 15 % der gesamten Leistung ausmachen dürfen.

Die bisherige Bestimmung des § 32 Abs. 2 GewO (Stichworte: Wirtschaftlicher Schwerpunkt und Eigenart des Betriebes) wird in der Regierungsvorlage nicht abgeändert.

Weiters soll der Entzugstatbestand des § 87 Abs. 1 Ziffer 3 GewO ergänzt werden. Die erforderliche Zuverlässigkeit zur Ausübung eines Gewerbes soll auch dann nicht mehr bestehen, wenn eine Eintragung eines Unternehmens in die Liste gemäß § 8 Abs. 10 Sozialbetrugsbekämpfungsgesetz vorliegt. Derzeit ist noch unklar, wann die

Novellierung der Gewerbeordnung im Bundesgesetzblatt veröffentlicht werden wird.

Emissionsregisterverordnung zur Erfassung aller wesentlichen Belastungen von Oberflächenwasserkörpern (EmRegV-OW)

In dem Entwurf der Neufassung soll unter anderem festgelegt werden, dass die Messung der Jahresfracht eines prioritären Stoffes nur noch im 3. Jahr des Berichtszyklus zu erfolgen hat. Weiters wurde im Entwurf eine Überarbeitung der Liste der prioritären Stoffe vorgenommen. Es ist derzeit unklar, wann die Neufassung der EmRegV OW im Bundesgesetzblatt veröffentlicht werden wird.

Altlastensanierungsgesetz

Es wird erwartet, dass nach der Ende April erfolgten Veröffentlichung des Verwaltungsreformgesetzes BMLFUW eine Novellierung des Altlastensanierungsgesetzes in Angriff genommen werden wird.

Eigenes Verwaltungsreformgesetz für das AWG?

Das Verwaltungsreformgesetz BMLFUW sieht keine Deregulierungsmaßnahmen für das AWG 2002 vor. Es gibt Vermutungen, dass im Anschluss an das Verwaltungsreformgesetz BMLFUW noch ein eigenes Verwaltungsreformgesetz für das AWG 2002 in Angriff genommen werden könnte. Uns liegen jedoch zum jetzigen Zeitpunkt keine konkreten Informationen zu diesem Thema vor.

Dieser Ausgabe sind folgende Folder beigelegt:

„Sicherer Umgang mit Lithium-Batterien / Akkus“

Richtige Handhabung und Tipps zum Umgang mit Lithium-Batterien/Akkus der Elektroaltgeräte Koordinierungsstelle Austria GmbH.

Auch als PDF-Download verfügbar:
<http://www.elektro-ade.at/batterien-entsorgen/>

„Informationen zur Kampagne „Rund geht's“

Auch als PDF-Download verfügbar:
www.rundgehts.at

Rechtlich relevante Stichtage 2017 finden Sie auf der nächsten Seite.

<p>01. Juli 2017</p>	<p>Die Änderungen des Altlastensanierungsgesetzes, die im Verwaltungsreformgesetz BMLFUW enthalten sind, treten in Kraft. Bei den Ausnahmen von der Beitragspflicht gibt es unter anderem die folgenden Änderungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Abfälle, sofern diese im Einklang mit den Vorgaben des BAWP für Aushubmaterialien für eine Tätigkeit gemäß Abs. 1 lit. c (z.B. Verfüllen von Geländeunebenheiten oder Vornehmen von Geländeanpassungen) verwendet werden, sind von der Beitragspflicht ausgenommen (§ 3 Abs. 1a Ziffer 4). • Aushubmaterial, das durch Ausheben oder Abräumen von natürlich gewachsenen Boden oder Untergrund – auch nach der Umlagerung oder Behandlung – anfällt und nicht mehr als 30 Volumsprozent an mineralischen bodenfremden Bestandteilen und nicht mehr als 3 Volumsprozent an organischen bodenfremden Bestandteilen aufweist, kann unter bestimmten Voraussetzungen beitragsfrei deponiert werden (§ 3 Abs. 1a Ziffer 5a). • Es wird ein neuer Ausnahmetatbestand für die Deponierung von Aushubmaterial von Tunnelbauvorhaben geschaffen (§ 3 Abs. 1a Ziffer 5b): • Recycling-Baustoffe, die im Einklang mit der Recycling-Baustoffverordnung oder den Vorgaben des Bundesabfallwirtschaftsplanes für Aushubmaterial hergestellt wurden, und im Zusammenhang mit einer Baumaßnahme im unbedingt erforderlichen Ausmaß für eine Tätigkeit gemäß Abs. 1 lit. c (z.B. Verfüllen von Geländeunebenheiten oder Vornehmen von Geländeanpassungen) verwendet werden, sind von der Beitragspflicht ausgenommen (§ 3 Abs. 1a Ziffer 6 und 6a) • Recycling-Baustoffe, die im Einklang mit der Recycling-Baustoffverordnung hergestellt wurden, und zur Errichtung eines genehmigten Deponiebasisdichtungssystems, eines genehmigten Basisentwässerungssystems oder einer genehmigten Deponieoberflächenabdeckung verwendet werden, sind ebenfalls von der Beitragspflicht ausgenommen (§ 3 Abs. 3c)
<p>22. Juli 2017</p>	<p>Stoffverbote nach der EAG-VO: Ende der Übergangsfrist für industrielle Überwachungs- und Kontrollinstrumente inkl. Ersatzteile oder Kabel für die Reparatur, die Wiederverwendung, die Aktualisierung von Funktionen oder Erweiterung des Leistungsvermögens (§ 4 Abs. 2 Ziffer 6 EAG-VO)</p>
<p>22. Aug. 2017</p>	<p>Verwendung und Inverkehrbringen von Formaldehyd, oligomeres Reaktionsprodukt mit Anilin (technisches MDA), Arsensäure, Bis (2-methoxyethyl)ether (Diglyme) und 1,2 – Dichlorethan (EDC) durch Aufnahme in REACH – Anhang XIV durch Verordnung (EU) Nr. 895/2014 der Kommission ohne Zulassung verboten.</p>
<p>21. Sept. 2017</p>	<p>Verwendung und Inverkehrbringen von Chromtrioxid, Säuren, die sich aus Chromtrioxid bilden und deren Oligomere Gruppe mit: Chromsäure, Dichromsäure, Oligomere von Chromsäure und Dichromsäure, Natriumdichromat, Kaliumdichromat, Aluminiumdichromat, Kaliumchromat und Natriumchromat durch Aufnahme in REACH-Anhang XIV durch Verordnung (EU) Nr. 348/2013 der Kommission ohne Zulassung verboten.</p>
<p>10. Okt. 2017</p>	<p>Stoffbeschränkung nach Anhang XVII der REACH-Verordnung für die Verwendung, Herstellung und das Inverkehrbringen von diversen Phenylquecksilberverbindungen als Stoff, in Gemischen und in Erzeugnissen nach Verordnung (EU) Nr. 848/2012 der Kommission.</p>
<p>22. Nov. 2017</p>	<p>Verwendung und Inverkehrbringen von 1,2-Dichlorethan (EDC) und 2,2-Dichlor – 4,4-methylen-dianilin (MOCA) durch Aufnahme in REACH – Anhang XIV durch Verordnung (EU) Nr. 895/2014 der Kommission ohne Zulassung verboten. ■</p>



RUND GEHT'S – die Imagekampagne der österreichischen Abfallwirtschaft

Mit dem Ziel, den nachhaltigen Wert von Müll, der täglich bedenkenlos in den Tonnen landet, im Bewusstsein der Öffentlichkeit zu verankern, hat der Fachverband Entsorgungs- & Ressourcenmanagement gemeinsam mit renommierten Institutionen und Unternehmen der österreichischen Abfallwirtschaftsbranche eine Kampagne initiiert. Damit soll verdeutlicht werden, dass unsere Mülltonnen durchaus wertvolle Rohstoffe beinhalten, die für den Recyclingprozess wiederaufbereitet werden und dann – als neues Produkt verarbeitet – wiederum in den Wirtschaftskreislauf zurückgeführt werden können. Dies mindert unsere Abfallberge, schont unsere Umwelt und sichert zudem kostbare sowie seltene Rohstoffe. Die Imagekampagne wurde nunmehr im Rahmen der ÖWAV-Tagung in Graz (10.-12. Mai 2017) der Öffentlichkeit präsentiert.

Müll ist nicht gleich Abfall

Die Kreislaufwirtschaft gewinnt nicht zuletzt aufgrund des EU-Aktionsplans „Circular Economy“ an Bedeutung. Unsere heimischen Betriebe des Entsorgungs- und Ressourcenmanagements sind heute hochtechnologisiert und bestens in der Lage, gemäß den Grundsätzen des AWG 2002, die gesammelten Materialien zu sortieren, zu veredeln, stofflich zu verwerten und einem Recyclingprozess zuzuführen. Die Veranschaulichung der bemerkenswerten Leistungsfähigkeit der Abfallwirtschaftsbetriebe soll zudem eine neue Sichtweise in der Bevölkerung rund um das Thema Müll eröffnen sowie mittelfristig das Image der Abfallwirtschaft in der Öffentlichkeit nachhaltig verbessern und stärken.

www.rundgehts.at

Für die Startphase der Kampagne wurde eine moderne Website entwickelt, die eine Fülle an Informationen und Best-Practice-Beispielen über den Abfallkreislauf informiert. Weiters wurden ein Infoposter (der dieser Ausgabe beigelegt ist) und insgesamt fünf Werbesujets produziert. Die

Themen der Basissujets umfassen die Sektoren Elektrogeräte, Kunststoff, Altmetall (KFZ), Papier und Biogenes. Unterstützt werden die Maßnahmen durch Pressearbeit.

Wer weiß denn sowas?

Seit vielen Jahren wird in den Haushalten der Müll getrennt gesammelt und entsorgt. Doch was daraus wird, ist innerhalb der Bevölkerung in der Regel wenig bekannt – wenn man von Altglas und Altpapier absieht. Genau dieses Nicht-Wissen stellt die Kampagne in ihren Mittelpunkt und informiert mit ihren anschaulichen Werbepostern anhand von Praxisbeispielen darüber, was Kreislaufwirtschaft bedeutet: Müll ist nicht gleich Abfall, sondern beinhaltet auch wertvolle Rohstoffe, die es nachhaltig zu sichern gilt, um sie erfolgreich in den Wirtschaftskreislauf zurückführen zu können.

Partner werden – und RUND GEHT'S

Als Mitglied im Fachverband können Sie bei der Kampagne einfach mitmachen. Sie erhalten vom Fachverband ein neutrales Werbesujet sowie Bild- und Textbausteine inklusive dem CI-Handbuch und können so das Basissujet an Ihre Unternehmenskommunikation anpassen. Das Werbesujet können Sie für Ihre Werbeflächen, in Printmedien, Online oder in der Außenwerbung (u.a. Fahrzeugbeklebung) kostenlos verwenden.

Jetzt gleich anfordern unter:
abfallwirtschaft@wko.at

Partnerschaft bringt Mehrwert

Wenn Sie mit ihrem Unternehmen ein offizieller Partner des Projekts werden möchten, erhalten Sie darüber hinaus

noch viele andere Werbemöglichkeiten, die je nach Paketgröße variieren wie u.a. eine eigene Site für Ihr Unternehmen auf der Website www.rundgehts.at, zwei ausgearbeitete Best-Practice-Beispiele speziell aus Ihrem Unternehmensbereich, fünf Basiswerbesujets für Ihre Eigenkommunikation, Online-Werbeposter, den Infoposter als PDF für Ihre Kunden und Partner. Darüber hinaus sind Sie als Partner bei den Presseaktionen eingebunden u.v.a.m. Interessiert? Für nähere Details steht Ihnen der Fachverband gerne für Auskünfte zur Verfügung: 05 90 900 - 5531. ■

Webinar „E-Rechnung & E-Vergabe: Betriebliche Herausforderungen und Chancen“

mit Dr. Gerhard LAGA
(Experte der WKÖ) und
Mag. Christoph ZWICK
(Leiter der Finanzabteilung der
ARA AG)

Fr., 09. Juni 2017

Start: 13:00 Uhr
(bis ca. 14:30 Uhr)

Anmeldung:
www.dieabfallwirtschaft.at/webinare

Nähere Informationen zu den folgenden Kurzmeldungen finden sie unter <http://update.dieabfallwirtschaft.at>

Abfallwirtschaftskonzept (AWK) als Instrument der Abfallvermeidung

Vor kurzem hat das Umweltbundesamt einen Bericht veröffentlicht, der sich mit dem betrieblichen Abfallwirtschaftskonzept befasst. ExpertInnen des Umweltbundesamtes haben evaluiert, in welchem Maße dieses Instrument auch zur betrieblichen Abfallvermeidung eingesetzt wird und werden kann.

Es wurden diverse Vorschläge erarbeitet, um das betriebliche Abfallwirtschaftskonzept als Instrument zur Abfallvermeidung zu stärken. So wird insbesondere vorgeschlagen, dass ein 2-stufiges Abfallwirtschaftskonzept eingeführt wird, dessen zweite Stufe sich speziell mit den Themen „Abfallvermeidung“, „Re-Use“ und „Ressourceneffizienzmaßnahmen“ beschäftigt. In diesem Zusammenhang soll auch der Leitfaden des BMLFUW an das 2-stufige Abfallwirtschaftskonzept angepasst werden.

Energie- und Umweltförderung Hilfreicher Wegweiser

Um eine bestmögliche Nutzung der vorhandenen Förderungsmöglichkeiten zu unterstützen, grünes Unternehmertum zu forcieren und zur Stärkung möglichst umweltschonender Wertschöpfungsketten hat das Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft (BMWF) einen Energie- und Umweltförderungswegweiser entwickelt. Dieser widmet unter anderem je ein Kapitel der Förderung im Zusammenhang mit der energetischen Nutzung biogener Roh- und Reststoffe (Seite 64) sowie der Förderung im Zusammenhang mit der Vermeidung, Verwertung und Behandlung von gefährlichen Abfällen (Seite 151).

Merkblatt HBCDD-haltige Dämmstoffabfälle

Die Informationen des BMLFUW enthalten Ausführungen zu den Themen „Einstufung von HBCDD-haltigen Dämmstoffabfällen“, „Einsatz von HBCDD-haltigen Dämmstoffabfällen in Müllverbrennungsanlagen“, „Recyclingverbot für

HBCDD-haltige Dämmstoffabfälle“ und „grenzüberschreitende Verbringung von HBCDD-haltigen Dämmstoffabfällen“.

Studie Abfallverbrennungskapazitäten und -verbringungen in Europa

Die Studie „Study on the assessment of waste incineration capacity and waste shipments in Europe“ kommt zu dem Schluss, dass die Abfallverbrennungskapazität für gemischte Siedlungsabfälle in der EU, Norwegen und der Schweiz sich um 6% auf 81 Millionen Tonnen pro Jahr erhöht hat. Weiters geht die Studie davon aus, dass das Ungleichgewicht zwischen der Abfallerzeugung und der Recycling- bzw. Rückgewinnungskapazität in den heimischen Märkten ein potentieller Treiber des internationalen Abfallhandels ist, sofern die Benützung der Deponien zur Abfallbeseitigung in den EU-Ländern verstärkt zurückgedrängt wird.

Praktikantentätigkeiten bei Müllsammelfahrzeugen

Achtung: Rechtliche Bestimmungen sprechen gegen den Einsatz von jugendlichen Praktikanten bei Müllsammelfahrzeugen. Bitte beachten Sie bei der Einstellung von jugendlichen Praktikanten (bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres), dass diese aufgrund rechtlicher Bestimmungen (§ 6 Abs. 1 Ziffer 21 KJBG – VO und § 7 Ziffer 16 KJBG – VO) weder auf Müllsammelfahrzeugen hinten mitfahren noch Ladehilfen bzw. Hebezeuge bedienen dürfen.

Altersteilzeit Höhere Lohnnebenkosten

Der steuerrechtliche Senat des VwGH hat in einem Erkenntnis vom 21.9.2016 (2013/13/0102) eine höhere Belastung des Arbeitgebers bei den Lohnnebenkosten festgehalten. Der Arbeitgeber leistet im Rahmen einer Altersteilzeitvereinbarung bekanntlich ein höheres Entgelt an den Arbeitnehmer als es der herabgesetzten Arbeitsleistung entsprechen würde. Zusätzlich sind weiterhin (fiktive) Sozialversicherungsabgaben auf Basis des früheren Bruttolohns zu leisten.

Die vom Arbeitgeber geleisteten Dienstnehmerbeiträge für die Differenz zwischen dem Bruttolohn vor Herabsetzung der Arbeitszeit und dem Altersteilzeitentgelt („Gehaltslücke“) erhöhen die Bemessungsgrundlage für die Lohnnebenkosten nach § 41 Abs.3 Familienlastenausgleichsgesetz. Das bedeutet, dass künftig Arbeitgeber für die Gehaltslücke übernommenen Dienstnehmerbeiträge zur Sozialversicherung nun Dienstgeberbeiträge zum FLAF, sowie Zuschläge zum DG-Beitrag (= KU 2) sowie Kommunalsteuer abzuführen haben.

Arbeitgeber, die nun aufgrund der Erkenntnis des VwGH ihre Abrechnung der Altersteilzeitvereinbarung umgestellt haben und auch für die Dienstnehmerbeiträge des Differenzbetrages („Gehaltslücke“) die Abgaben zum FLAF entrichten, können in einer Änderungsantrag zur Beantragung des Altersteilzeitgeldes an das AMS diese Abgaben aufnehmen.

Arbeitsverfassungsgesetz Novelle veröffentlicht (BGBl. Nr. 12/2017)

Diese sieht die Verlängerung der Funktionsperiode von bisher 4 auf 5 Jahre für bestimmte Organe – Betriebsrat, Zentralbetriebsrat, Europäischer BR, Konzernvertretung und SE-Betriebsrat (Societas Europaea (SE) - Europäische Aktiengesellschaft – vor. Die Änderungen sind per 1. Jänner 2017 in Kraft getreten und gelten für Organe der Arbeitnehmerschaft, deren Konstituierung nach dem 31. Dezember 2016 erfolgt. Weiters wird in § 118 ArbVG der Anspruch auf Bildungsfreistellung der Mitglieder des Betriebsrates von bisher bis zu 3 Wochen auf bis zu 3 Wochen + 3 Arbeitstage erhöht. ■